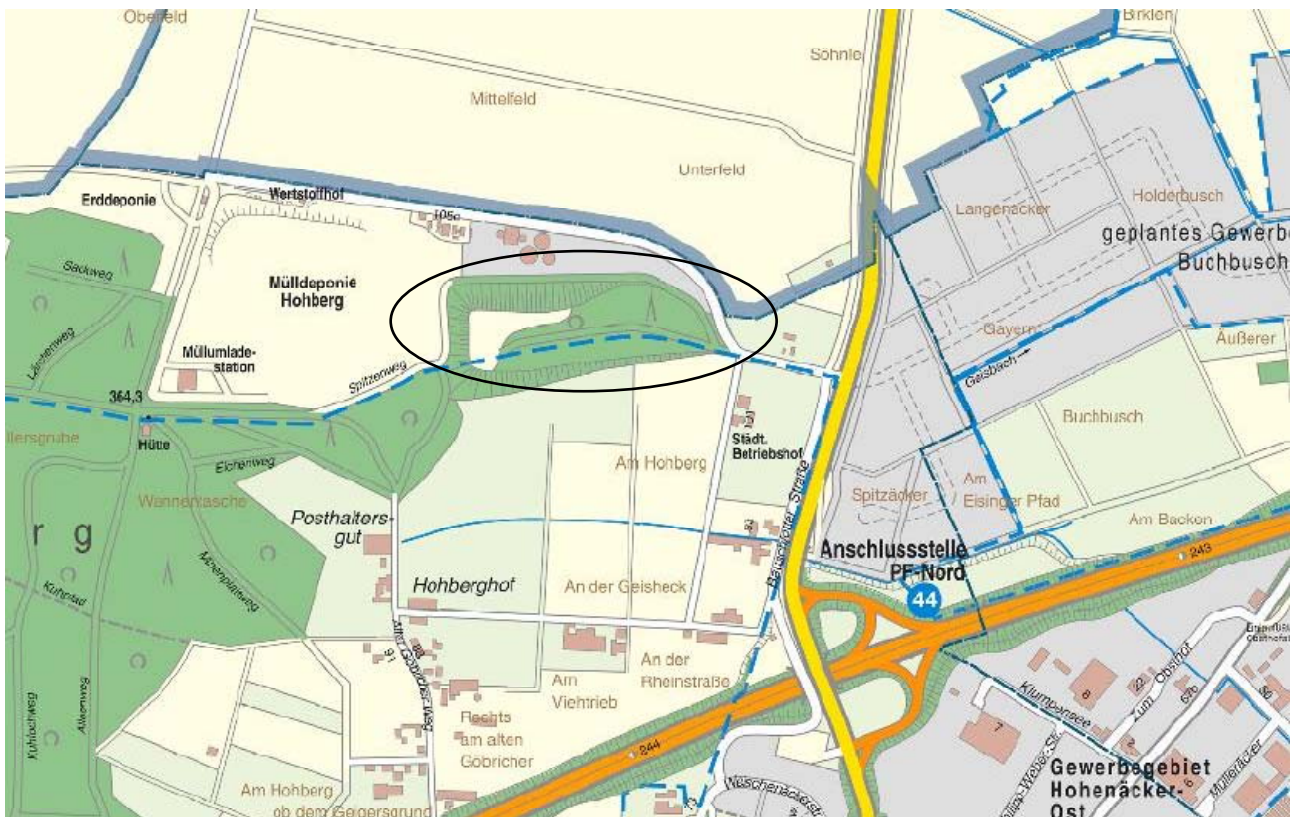


## Begründung

### zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim Stadt Pforzheim Ausschnitt „Photovoltaik Hohberg“

#### 1. Geltungsbereich

Das Planungsgebiet befindet sich an der nördlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Pforzheim. Es umfasst einen Teil der ehemaligen Deponie „Am Hohberg“, die sich bereits in der Rekultivierung befindet.



#### 2. Erfordernis der Planaufstellung

Die Stadt Pforzheim beabsichtigt einen Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Deponiehalde zu schaffen. Dieser Standort ist aufgrund seiner Exposition und Topographie sehr gut geeignet für eine solche Nutzung.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt bisher den Bereich als „Fläche für Wald“ sowie „rekultivierte Fläche“ dar. Für die geplante Nutzung ist eine Änderung der Darstellung in Sonderbaufläche erforderlich (analog zur nördlich gelegenen Sonderbaufläche Biogasanlage/Pelletherstellung „Am Hohberg“).





## 5. Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplans

Das Planungsgebiet wird als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt.

	<b>ha</b>
gepl. neue W-Fläche	-
gepl. neue M-Fläche	-
gepl. neue G-Fläche	-
gepl. neue S-Fläche	2,67
gepl. neue Grünflächen	1,78
gepl. neue Ver- und Entsorgungsflächen	-
gepl. neue Gemeinbedarfsflächen	-
<b>insgesamt</b>	<b>4,45</b>

## 6. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Vorhabens

Das geplante Vorhaben fördert die Nutzung regenerativer Energien im Bereich der Stadt Pforzheim. In Verbindung mit der angrenzenden Biogasanlage und Anlage zur Pelletherstellung wird ein regionaler Schwerpunkt erneuerbarer Energiegewinnung geschaffen.

Geplant ist die Aufstellung von gleichmäßig verteilten, sogenannten Modultischen mit Photovoltaikmodulen auf geeigneten Flächen (Plateau sowie Südhang der Deponie). Im Zusammenhang mit der Anlage soll eine Wechselrichter- und Transformationsstation errichtet werden. Diese wird verbunden mit der bereits vorhandenen Netzübergabestation zum Netz der Stadtwerke Pforzheim im Nordwesten des Deponiegeländes.

## 7. Umweltbericht

Folgende Unterlagen wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt:

<b>Allgemeine Grundlagen</b>	– Landschaftsplan für den Nachbarschaftsverband Pforzheim – Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Stadtkreis Pforzheim
<b>Gebietsspezifische Grundlagen</b>	– Ökologische Gebietsbeschreibung des Amtes für Umweltschutz (April 2008) – Eigene Begehungen (2008)

### 7.1. Lage des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet (sanierte Altdeponie) liegt im Norden der Stadt Pforzheim im Naturraum „Bauschlotter Platte“ an der Grenze zur Gemeinde Neulingen. Die Flanken der Deponiehalde sind teilweise mit Bäumen bestanden, die (inzwischen abgedichtete) Hochfläche ist mit Gras bewachsen. Die Deponiekuppe liegt bei ca. 373 m ü. NN., ca. 20 m höher als die südlich angrenzende Landschaft.

## 7.2 Schutzgebiete / geschützte Arten

*Landschaftsschutzgebiet des Stadtkreises Pforzheim, Ausschnitt 1 „Gebiete beiderseits der Autobahn“ (vom 12.12.1994)*

Von der geplanten Sonderbaufläche befinden sich ca. 1,48 ha im Geltungsbereich der LSG-Verordnung.

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes greift vor allem den Schutz des Landschaftsbildes und der Naherholung auf. Der wesentliche Schutzzweck ist:

„a) (...) den Landschaftsraum in seiner Schönheit und Eigenart und in seiner Gesamtheit als typisches Beispiel für die naturräumliche Haupteinheit des wärmebegünstigten Kraichgaues mit seinen in das nördliche Stadtgebiet hineinragenden Untereinheiten Östliches Pfinzgau und Bauschlatter Platte zu erhalten.“(...)

„Dem Stadtwalddistrikt Hohberg kommen neben seiner Funktion als Erholungswald (Stufe 1), Aufgaben hinsichtlich Immissions- und Sichtschutz zu.“(...)

„b) (...) die Bewahrung der die Vielfalt und Eigenart dieser Landschaft prägenden, durch die geologischen Verhältnisse vorgegebenen, kulturhistorisch gewachsenen Gestaltelemente, insbesondere (...) der abwechslungsreichen Feld- und Waldgrenze mit ihren stufig aufgebauten Waldtrüpfen, besonders im Bereich des Hohbergwaldes sowie der Waldflächen mit ihren Wasser-, Erholungs- und Immissionschutzfunktionen.“

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 i. V. mit § 78 NatSchG Befreiung erteilt werden. Die Befreiung muss zum Beschluss der FNP-Änderung vorliegen. Ein entsprechender Antrag an die Untere Naturschutzbehörde wurde gestellt. Mit Schreiben vom 01.09. wurde die Befreiung für den Teilbereich der geplanten Sonderbaufläche innerhalb des LSG erteilt. Als Nebenbestimmung wurde die Pflanzung von Eichen entlang des vorhandenen Eichentraufs genannt. Diese Maßnahme kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gesichert werden, sie wird als Hinweis an die Stadt Pforzheim weitergegeben.

### *Geschützte Biotope gem. § 32 NatSchG*

Nördlich des Planungsgebietes befindet sich ein § 32-Biotop (artenreiche Feldhecke). Es ist durch die Planung nicht betroffen.

### *Geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG*

Südlich des Planungsgebietes grenzt ein wertvoller Baumbestand an (ehemaliger Waldtrauf aus Trauben-Eichen und Schlehengebüsch), der potentielle Nahrungs- und/oder Bruthabitate für europäische Vogelarten bietet (Mittelspecht, Grau- und/oder Grünspecht (streng geschützte Arten nach § 42 BNatSchG)). Der Bestand liegt außerhalb des Sanierungsbereiches der Deponie und ist nicht von der Planung betroffen. In der weiteren Konkretisierung des Vorhabens muss darauf hingewiesen werden, dass der Bau der Anlage außerhalb der Brutzeit erfolgen muss.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

### 7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung*

Die ehemalige Deponie würde entsprechend der Planung rekultiviert. Sie würde mit standortheimischen Gebüschgruppen aus dem Gebiet „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ bepflanzt. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist eine halboffene Landschaft aus ruderaler Glatthaferwiese und Salweiden-Birken-Buddleja-Waldreben-Gebüsch zu erwarten. Die bestehende Erschließungsstraße würde erhalten, da sich technische Bauwerke wie Biofilter und Gaspegel auf der Deponiehalde befinden, die gewartet werden müssen.

#### *Übersicht über die geprüften Alternativen*

Die Deponie bietet ideale Bedingungen für eine Photovoltaikanlage (Hangneigung, Exposition, vorhandene Netzinfrastruktur, vorhandene Erschließung), daher soll genau dieser Standort genutzt werden. Die Stadt hat hierzu eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen.

#### *Überblick über die Schutzgüter, die zu erwartenden Auswirkungen und deren Bewertung*

Einstufung der Eingriffe: (+) positiv / (o) neutral / (-) negativ / (--) erheblich negativ

<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand einschließlich Vorbelastungen</b>	<b>Zu erwartende Auswirkungen</b>	<b>Einstufung der Eingriffe</b>
<b>Mensch / Siedlung</b>	<p>Es sind keine Siedlungsflächen betroffen.</p> <p>Es sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen.</p> <p>Für die Sanierung der Deponie wurde der bestehende Wald bereits umgewandelt, eine Bestockung mit Waldbäumen ist nicht mehr möglich.</p> <p>Boden- und Kulturdenkmale sind nicht bekannt.</p>	<p>Die Nachnutzung der Deponiefläche vermeidet die Inanspruchnahme anderer, unbelasteter Flächen.</p> <p>Die Photovoltaikanlage erzeugt Energie unter Vermeidung von Kohlendioxidemissionen, damit leistet sie einen Beitrag zum Klimaschutz.</p>	(+)
<b>Wasser</b>	<p>Es ist keine Belastung des Grundwassers durch die Deponiesicherung zu erwarten, die Entwässerung erfolgt über Ringdrainage.</p> <p>Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Aufstellung von Modultischen hat keine Auswirkungen auf Deponiesicherung oder Erosion. Es ist keine Einschränkung der natürlichen Versickerung zu erwarten.</p>	(o)
<b>Arten / Biotope</b>	<p>Betroffen ist überwiegend ruderale Glatthaferwiese.</p> <p>Es sind direkt keine besonders geschützten Arten betroffen.</p>	<p>Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Betrieb der Anlage ist nicht zu erwarten, da sich die geplante Sonderbaufläche innerhalb der sanierten Deponiefläche befindet. Allerdings soll der Bau der Anlage außerhalb der Brutzeit erfolgen, um Beeinträchtigungen der Avifauna im südlich gelegenen Eichenbestand zu vermeiden.</p> <p>Die Aufstellung der Modultische schließt einen höheren Bewuchs aus. Innerhalb der Grünfläche können entsprechend der Sanierungsplanung Sträucher gepflanzt werden.</p>	(-)

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastungen	Zu erwartende Auswirkungen	Einstufung der Eingriffe
<b>Geologie / Boden</b>	Der überplante Deponieauffüllbereich (Bauschutt und Hausmüll) weist bereits entsprechend gestörte Bodenfunktionen auf. Im Rahmen der Deponiesanierung wurde der Deponiekörper durch eine Asphaltdecke abgedichtet, darüber befinden sich Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht (1,5 m Mächtigkeit).	Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung von Modultischen zu erwarten.	(o)
<b>Klima / Luft</b>	Kaltluftentstehungsfläche	Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung von Modultischen zu erwarten.  Es sind im Anlagenbetrieb keine Emissionen zu erwarten.	(o)
<b>Landschaftsbild / Erholungsfunktion</b>	Die geplante Fläche bietet gute Einsehbarkeit durch die Höhe der Kuppe, es wird aber nur der Südhang für die Modultische genutzt. Nördlich ist ein Sichtschutz durch Eingrünung gewährleistet.  Der südlich angrenzende Erholungsbereich ist entsprechend betroffen, allerdings besteht dort auch eine gewisse Vorbelastung der Landschaft durch die Errichtung der Deponie sowie durch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen und Gebäude.  Ein Landschaftsschutzgebiet überlagert den südlichen Geltungsbereich (ca. 1,48 ha der Sonderbaufläche).	Die Module am Südhang der Kuppe haben eine Fernwirkung nur für den <u>südlich</u> angrenzenden Raum (technische Anlage in der Landschaft).  Die Befreiung von der LSG-Verordnung wurde für die Sonderbaufläche erteilt.	(-)

*Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen*

Wechselwirkungen ergeben sich daraus, dass ein Eingriff in ein Schutzgut auch andere Schutzgüter schädigen kann. Im Planungsgebiet betrifft dies insbesondere die Schutzgüter Arten/Biotope und Landschaftsbild. Die veränderte Nutzung der Deponiekuppe bzw. des Deponiesüdhangs verändert die Lebensraumqualität ebenso wie die optische Fernwirkung auf südlich angrenzende Erholungsbereiche.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Fläche und der geplanten Nutzung für Modultische sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet wird im Rahmen des entsprechenden Befreiungsverfahrens behandelt. Eine Befreiung der Sonderbaufläche wurde am 01.09.2008 erteilt.

Am geplanten Standort ist ein natürliches Landschaftsbild nicht mehr gegeben. Durch die Ablagerung von Hausmüll wurde ein anthropogen stark veränderter Zustand erreicht. Der optische Eingriff einer großflächigen Photovoltaikanlage ist an diesem Standort auf Grund der ausgeprägten Vorbelastung eher zu vertreten als in einer naturnäheren Umgebung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll eine Begrünung nördlich der Flächen für die Modultische festgesetzt werden, um die Anlage noch besser in die Landschaft einzubinden. Außerdem soll darauf geachtet werden, dass die Anlage außerhalb der Brutzeit errichtet wird, um Beeinträchtigungen der Avifauna im südlich gelegenen Eichenbestand zu vermeiden.

#### 7.4 Eingriffsregelung

Der zu erwartende Eingriff besteht darin,

- dass sich auf den für die Modultische genutzten Flächen sowie auf den südlich angrenzenden „Verschattungsflächen“ keine höheren Gehölze entwickeln können
- dass eine technische Anlage im Außenbereich das Landschaftsbild für den südlich angrenzenden Raum beeinträchtigen kann.

Aufgrund der Vorbelastung des Planungsgebietes als ehemalige Deponie und der geplanten Anlage, die aus einzelnen aufgeständerten Modultischen bestehen soll, werden die Eingriffe nicht als erheblich bewertet.

#### *Kompensation*

Da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist kein Ausgleich erforderlich.

#### 7.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der üblichen Umweltüberwachung (Immissionsschutz, Klimaanalyse: Temperatur, Wind, Arten- und Biotopschutz etc. – vgl. entsprechende Berichte wie z.B. „Umweltdaten der Stadt Pforzheim“ des Amtes für Umweltschutz) der damit befassten Umweltbehörden überprüft. Die sanierte Deponie unterliegt ohnehin einer Überwachung.

#### 7.6 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Geplant ist die Nutzung eines Teils der ehemaligen, inzwischen sanierten Deponiehalde für eine großflächige Photovoltaikanlage (aufgeständerte Modultische am Südhang der Kuppe). Der Standort bietet ideale Bedingungen für diese Nutzung und weist als ehemalige Deponie bereits gewisse Vorbelastungen auf.

Der zu erwartende Eingriff in die Umwelt besteht darin,

- dass sich auf den für die Modultische genutzten Flächen sowie auf den südlich angrenzenden „Verschattungsflächen“ keine höheren Gehölze entwickeln können
- dass eine technische Anlage im Außenbereich das Landschaftsbild für den südlich angrenzenden Raum beeinträchtigen kann.

Der Eingriff wird aufgrund der Vorbelastungen als nicht erheblich bewertet.

### 8. Zusammenfassende Erklärung

Der Geltungsbereich bezieht sich auf eine Fläche, die als ehemalige, inzwischen sanierte Deponie bereits vorbelastet und für andere Nutzungen nicht mehr geeignet ist. Außerdem bietet der Südhang einen idealen Standort für die geplante Nutzung durch Photovoltaikmodule. Bestehende Infrastruktur kann mitgenutzt werden und muss nicht eigens hergestellt werden: In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich eine Biogasanlage sowie eine Deponiegasverwertungsanlage, die bereits



eine Übergabestation an das Stromnetz nutzen. Diese kann von der Photovoltaikanlage mitgenutzt werden. Eine Zufahrt auf die Deponiehalde ist ebenfalls bereits vorhanden.

Die geplante Nutzung des Deponiesüdhangs für Photovoltaikmodule verändert die potenzielle Lebensraumqualität auf der Sonderbaufläche (künftig kein Gehölzbewuchs möglich) ebenso wie die optische Fernwirkung auf südlich angrenzende Erholungsbereiche. Derzeit befinden sich im Sanierungsbereich der Deponie allerdings keine Gehölze, für die Rekultivierung war Gebüsch geplant.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Geltungsbereich auf den Sanierungsbereich der Deponie begrenzt, um darüber hinausgehende Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet sowie in Waldflächen zu minimieren bzw. zu vermeiden. Außerdem wurde in Abstimmung mit der parallel erarbeiteten Planung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die geplante Sonderbaufläche verringert und mit einer Grünfläche ergänzt. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche bezieht sich auf besonders für Photovoltaiknutzung geeignete Flächen, die durch ein entsprechendes Gutachten definiert wurden. Die Grünfläche soll mit geeigneter Bepflanzung einen Sichtschutz nach Norden und Westen bzw. eine Einbindung in das Landschaftsbild ermöglichen (sofern dies nicht der Energiegewinnung widerspricht – entsprechende Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung werden empfohlen). Von Norden wird die Anlage ohnehin kaum einsehbar sein, da sie am Südhang errichtet wird.

Der südlich gelegene Landschaftsraum kann zwar durch die geplante Nutzung beeinträchtigt werden. Allerdings ist der Raum dort bereits mit gewerblichen Nutzungen und Gebäuden vorbelastet. Die ehemalige Deponie selbst ist ein künstliches Gebilde, das im Naturraum aufgeschüttet wurde. In der Abwägung wird der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion gegenüber dem Belang zurückgestellt, nachhaltig und emissionsfrei Energie zu erzeugen auf einer bereits vorbelasteten und optimal dafür geeigneten Fläche. Eine abschirmende Bepflanzung im Süden würde der Photovoltaiknutzung widersprechen (Verschattung der Module).

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Fläche und der geplanten Nutzung für Modultische sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Befreiung der Sonderbaufläche von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde am 01.09.2008 erteilt.

Pforzheim, 01.09.2008

DA